

Satzung

des SV 1928 Altensittenbach e. V.



§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Sportverein 1928 Altensittenbach e. V.". Nachfolgend SVA genannt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen. Die Vereinsnummer lautet: VNR 30050.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hersbruck. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportbundes.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege und Förderung

- a) des Amateur- und Breitensports
- b) des Gesundheitssports
- c) des Familien- und Seniorensports
- d) der Senioren- und Jugendarbeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Sport- und Spielbetrieb
- b) Errichtung, Erwerb, Instandhaltung und Betrieb von Sportanlagen und Vereinsheimen sowie von Sportgeräten
- c) Ausbildung und Fortbildung für den Einsatz von qualifizierten Übungs- und Jugendleitern
- d) Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern in der Führung und Verwaltung des Vereins und seiner Organe

(2) Der Verein ist frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bindungen.

(3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, sowie die Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge vom Konto des Mitglieds. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Legt der Antragsteller gegen die Ablehnung des Antrags in schriftlicher Form Beschwerde ein, entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Vereinsmitglieder sind:

a) Wahl-, Stimm- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen mit Vollendung des 16. Lebensjahres, sofern eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegt;

b) Benutzung der eigenen Sporttrainingsstätten und der dem Verein sonst zur Verfügung stehenden Einrichtungen sowie Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen.

(2) Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

a) Anerkennung und Erfüllung der Satzung des Vereins sowie seiner Ordnungen und Richtlinien;

b) Erfüllung der gemäß § 9 jeweils festgelegten Zahlungs- und Leistungspflichten als Bringschuld;

c) Haftung gegenüber dem Verein bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und die geltenden Ordnungen und Richtlinien.

d) Bei Änderung der Postanschrift oder anderer Kommunikationsdaten ist dies unverzüglich dem Vorstand Verwaltung mitzuteilen.

e) Änderungen in der Mitgliedschaft, die sich auf die Beitragshöhe auswirken, sind unverzüglich dem Vorstand Finanzen mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein oder Löschung des Vereins.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

(3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und -leistungen, Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden, sofern sachliche Gründe hierfür bestehen.
- (3) Für einzelne Mitgliedergruppen/Abteilungen sowie für einzelne Sportangebote/Kurse können zusätzliche – laufende oder einmalige – Beiträge erhoben werden, wenn dies dem Vorstand aufgrund der dem Verein entstehenden Kosten angemessen erscheint. Über zusätzliche Beiträge für einzelne Sportangebote/Kurse entscheidet der Vorstand, über zusätzliche Beiträge für einzelne Mitgliedergruppen/Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, für den Verein unentgeltliche Dienst- und Arbeitsleistungen von bis zu maximal 10 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen. Die Erbringung der Dienst- und Arbeitsleistungen kann durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) ersetzt werden. Der Abgeltungsbetrag darf den Jahresbeitrag gemäß Absatz (1) nicht überschreiten. Das Nähere regelt eine Arbeitseinsatzordnung, über deren Inhalt die Mitgliederversammlung entscheidet. Ehrenmitglieder, Fördernde Mitglieder sowie Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung von Dienst- und Arbeitsleistungen befreit.
- (5) Der Verein ist zur Deckung von Kosten für besondere Vorhaben, die aus den vorhandenen Mitteln des Vereins nicht finanziert werden können, oder zur Abwendung einer Verschuldung des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt. Über die Erhebung und die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Umlage darf den Jahresbeitrag nicht überschreiten.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (7) Die Einzelheiten des Beitragswesens werden in einer Gebührenordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung;
der Vorstand;
die Verwaltung;
und weitere organisatorische Einheiten, die nach Maßgabe dieser Satzung oder der Geschäftsordnung zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben gebildet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, sofern die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und -leistungen sowie Umlagen;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Verwaltung;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Bestätigung der in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter und Spielleiter.
 - g) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.



(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen, in der Regel in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung, gilt folgende Regelung:

a) Eine Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn im Zeitraum von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung bis zur Mitgliederversammlung in der öffentlich zugänglichen Webseite des Vereins, derzeit www.svaltensittenbach.de, Tag und Uhrzeit der Mitgliederversammlung mit Hinweis auf die Tagesordnung auf der Startseite hervorgehoben veröffentlicht wurde;

b) und wenigstens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung das die Mitgliederversammlung einberufende Vorstandsmitglied allen Vereinsmitgliedern die Tagesordnung und den Ort der Mitgliederversammlung zukommen hat lassen. Mitglieder, die der Verwaltung eine E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten die Einladung mit Tagesordnung per E-Mail, alle anderen werden per Inserat in der lokalen Presse und Briefpost informiert. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. In der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden. Sie dürfen sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder - beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.

(5) Die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung muss mindestens enthalten:

a) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung;

b) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;

c) Bericht des Finanzvorstandes

d) Entlastung des Finanzvorstandes auf Antrag der Revisoren;

e) Entlastung des Vorstands und der Verwaltung durch die Mitglieder;

f) Feststellung des Haushaltsplanes;

g) Wahlen;

h) Beschlussfassung über Anträge.

(6) Bei Abstimmung über Anträge und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Im Falle der Stimmengleichheit findet eine geheime Abstimmung statt. Sind auch hiernach die Stimmen gleich, gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Dem Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder auf eine geheime Wahl ist stattzugeben.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Das Verfahren entspricht dem der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnender Niederschrift anzufertigen.



§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Vorstand Verwaltung
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Fußball
- Vorstand Tennis
- Vorstand Indoor
- Vorstand Marketing

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Sollte für eine der genannten Vorstandsposten keine Besetzung bei der Wahl gefunden werden, dann fällt dessen Aufgabengebiet automatisch dem Gesamtvorstand zu; ausgenommen von dieser Regelung ist der Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Vorstand Verwaltung, Vorstand Finanzen, Vorstand Fußball, Vorstand Tennis, Vorstand Indoor und Vorstand Marketing. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis vertritt den Verein in einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung jedes Vorstandsmitglied für sich.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung, Geschäftsordnung oder Finanzordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Festlegung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über Zusatzbeiträge für einzelne Sportangebote/Kurse.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstand Finanzen, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Verwaltung, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme Vorstand Finanzen, bei dessen Abwesenheit die des Vorstand Verwaltung.

(6) Ein Mitglied des Vorstands kann in Doppelfunktion auch einen zusätzlichen Posten in der Verwaltung übernehmen. Eine Doppelfunktion innerhalb des Vorstands ist ausgeschlossen.

§ 12 Verwaltung

(1) Die Verwaltung besteht aus:

- a) dem Vorstand laut § 11
- b) und zusätzlich
 - den Abteilungsleitern (§14 Abs. 2)
 - Schriftführer
 - Beauftragter Liegenschaften/Vereinsheim

(2) Die über den Vorstand hinausgehenden Verwaltungsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Aufgaben der Verwaltung ergeben sich aus der Satzung und aus der Geschäftsordnung, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.



(4) Die Verwaltungssitzungen werden je nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Verwaltungssitzung muss auch einberufen werden, wenn mindestens drei Verwaltungsmitglieder dies verlangen. Die Verhandlungen der Verwaltung sind geheim. Bricht ein Verwaltungsmitglied das Schweigegebot, so kann derjenige aus der Verwaltung, in schwerwiegenden Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(5) Ein Verwaltungsbeschluss gilt nach Abstimmung bei einfacher Stimmenmehrheit der stimmungsberechtigten anwesenden Verwaltungsmitglieder als angenommen. Bei möglicher Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorstand Finanzen, in seiner Abwesenheit das Votum des Vorstand Verwaltung.

§ 13 Arbeitgeberfunktion des Vorstands

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.

(2) Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Sportlern und Spielern des Vereins ist Zuständigkeit des Vorstands.

(3) Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie der Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen.

(4) Die Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalentscheidungen durch den Vorstand gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn die Belange der Abteilungen berührt sind.

(5) Alle Personalmaßnahmen des Vorstands stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

§ 14 Abteilungen

(1) Für die im Verein ausgeübten Sportarten werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gebildet. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Soweit vorhanden, leiten die Spielleiter sowie Juniorenleiter in eigener Verantwortung den Spielbetrieb ihrer Sparte. Jeder Spielführer sowie jeder Spieler haben dem Spielleiter unbedingt Folge zu leisten.

(2) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Spielleiter werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von ein oder zwei Jahren gewählt. Diese ist jährlich, spätestens jedoch vor der Mitgliederversammlung abzuhalten. Die gewählten Personen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Bestätigung durch den Vorstand gem. § 11 vorzunehmen.

(3) Die Abteilungsleiter vertreten die Interessen der einzelnen Abteilung in der Verwaltung und sind zur Berichterstattung verpflichtet.

(4) Abteilungen oder Sparten ohne eigene Abteilungsleiter werden durch den Vorstand (§ 11) geleitet.

(5) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

(6) Alle Abteilungen müssen rechtzeitig einen eigenen Abteilungs-Haushaltsplan erstellen der in den Haushaltsplan des Vereins einfließt. Der Abteilungs-Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Soweit Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit innerhalb des Abteilungs-Haushaltsplans übersteigen, bedarf dies der Zustimmung des Vorstands. Nach Genehmigung des Haushaltsplans des Vereins können die Abteilungsleiter eigenverantwortlich über ihre Zuweisung im Innenverhältnis verfügen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurück zu übertragen.



(7) Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungsitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei neue Kassenprüfer, die die Buch- und Kassenführung des Vereins rechnerisch prüfen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichten und ggf. Entlastung des Vorstandes Finanzen und des Vorstandes beantragen. Das schließt nicht aus, dass sie Bedenken und Anregungen in sachlicher Hinsicht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vortragen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Personen und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ältestenrat übt im Verein eine ausgleichende Funktion aus und kann nur vom Vorstand zur neutralen Entscheidung anstehender Probleme und Disharmonien einberufen werden. Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Dem Ältestenrat kann durch den Vorstand Aufgaben zugeordnet werden, sofern diese nicht gegen die Satzung oder Geschäftsordnung verstoßen.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf auch für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und werden von einem Vorstand bestimmten Ausschussvorsitzenden geleitet.

§ 18 Haftung

Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungs- und Sportartenzugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.



(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 20 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle einer Auflösung die Vorstandsmitglieder (§11) Liquidatoren. Es sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Das Vereinsvermögen ist nach Auflösung des Vereins an die Stadt Hersbruck zu übertragen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(5) Im Falle einer Fusion oder Verschmelzung mit einem anderen Verein oder mit einem neu gegründeten Verein gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. Das Vereinsvermögen wird in diesen Fällen dem aufnehmenden Verein übertragen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.03.2016 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

